STADTWERKE NORDERNEY

Formular 2: Kostenerstattungsanspruch nach § 19a EnWG

(ist immer gemeinsam mit Formular 1 „Geräteaustausch“ einzureichen)

Die Stadtwerke Norderney GmbH sind gesetzlich verpflichtet, in ihrem Netzgebiet die Erdgasversorgunq von L- auf H-Gas umzustellen. Gemäß § 19a Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist bei einem Geräteaustausch eine Erstattung in Höhe von 100 Euro möglich.

Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- Das Neugerät ist selbstadaptierend oder muss aus anderen Gründen im Rahmen der Erdgasumstellung nicht angepasst werden.
- Das Neugerät wurde nach der Erstinformation durch die Stadtwerke Norderney GmbH und vor dem technischen Anpassungstermin gekauft.

Für das im Formular „Geräteaustausch“ (Formular 1) genannte Neugerät wird ein Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 100 Euro geltend gemacht. Bitte beachten Sie, dass das vorliegende Formular nur in Verbindung mit dem Formular „Geräteaustausch“ eingereicht werden kann. Alle Angaben werden nur im Rahmen der Erdgasumstellung verwendet.

Kontoverbindung des Empfängers

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort, evtl. Ortsteil

Adresszusatz

E-Mail (für mögliche Rückfragen)

Telefon (für mögliche Rückfragen)

IBAN

BIC

Folgende Dokumente sind diesem Antrag in Kopie beizufügen:

☐ Inbetriebsetzungsantrag (ausgefüllt durch Ihren Installateur)

☐ Rechnung des Neugerätes

☐ Entsorgungsnachweis des Altgerätes

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

STADTWERKE NORDERNEY

Fragen und Antworten

zum Formular 2: Kostenerstattungsanspruch nach § 19a EnWG

Welche Voraussetzungen sind für eine Kostenerstattung nach § 19a EnWG zu erfüllen?
Sie sind Eigentümer/in eines Gasgerätes und entscheiden sich im Rahmen der Erdgasumstellung dazu, das Gerät gegen ein Neugerät auszutauschen. Nach § 19a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) steht Ihnen unter folgenden Bedingungen eine Kostenerstattung i. H. v. von 100 Euro pro Gasgerät zu:

- Das alte Gasgerät wurde ordnungsgemäß verwendet.
- Das neue Gerät muss im Rahmen der Erdgasumstellung nicht mehr angepasst werden.
- Der Austausch des Gerätes darf frühestens zwei Jahre vor dem Schalttermin auf H-Gas erfolgen und er muss vor dem Anpassungstermin stattfinden. Der Anpassungstermin kann bis zu sechs Monate vor dem Schalttermin liegen.

Was muss ich tun, um eine Kostenerstattung nach § 19a EnWG zu erhalten?
Mit diesem Schreiben erhalten Sie den Antrag auf Kostenerstattung. Diesen Antrag stellen wir Ihnen auch auf unserer Website zur Verfügung. Füllen Sie bitte das Formular auf der Rückseite aus und schicken Sie es inklusive aller erforderlichen Anhänge an uns zurück.

Weitere Informationen zur Kostenerstattung nach § 19a EnWG
Die Kostenerstattung i. H. v. 100 Euro erhalten Sie für jedes Gasgerät, das Sie im Rahmen der Erdgasumstellung gegen ein Neugerät austauschen, wenn die Anforderungen an das Neu- und Altgerät erfüllt werden. In der Regel ist die Kostenerstattung mit weiteren Fördermitteln kombinierbar. Die Kostenerstattung ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

Vom Netzbetreiber auszufüllen

Auftragsnummer/E-Nummer

E-

Schalttermin

Antrag geprüft:

Datum, Name Sachbearbeiter

☐ Dem Antrag wird stattgegeben

Datum, Name Sachbearbeiter

Empfehlung